

# VERWALTUNGSGERICHT OLDENBURG



Az.: 11 A 1820/04

Verkündet am 14. September 2005

Justizangestellte Bolte, als  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. des Herrn K.
2. der Frau K.
3. A.
4. S.
5. B.
6. S.
7. L.
8. E.,

Kläger,

Proz.-Bev. zu 1-8: Rechtsanwältin Kaempf,  
Cloppenburger Straße 14, 26135 Oldenburg, - VR 15/03 -

g e g e n

den Landkreis Oldenburg, vertreten durch den Landrat,  
Delmenhorster Straße 6, 27793 Wildeshausen, - 301/305.36-12231/1-08 -

Beklagter,

Streitgegenstand: Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen

hat das Verwaltungsgericht Oldenburg - 11. Kammer - am 14. September 2005 durch den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht Blaseio, die Richter am Verwaltungsgericht Keiser und Boumann sowie die ehrenamtlichen Richter Albayrak und Bley für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kläger tragen die Kosten des Verfahrens; insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

### **Tatbestand**

Die Kläger begehren die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen.

Sie sind Staatsangehörige von Serbien - Montenegro und Angehörige der ethnischen Minderheitengruppe der Roma aus dem Kosovo. Die Kläger zu 1) bis 5) reisten im Mai 1991 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sämtliche Asylanträge der Kläger blieben erfolglos. Ihr Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland wird seither geduldet.

Anträge der Kläger auf Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen vom 31. August 1999 und vom 29. August 2001 hat der Beklagte mit Bescheiden vom 10. November 1999 und vom 8. Oktober 2001 abgelehnt; diese Bescheide sind bestandskräftig.

Mit Schreiben vom 19. August 2003 beantragten die Kläger beim Beklagten die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis und beriefen sich auf die Altfallregelung der Innenministerkonferenz vom November 1999 und hilfsweise auf § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG.

Mit Bescheid vom 14. Oktober 2003 lehnte der Beklagte die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen für die Kläger ab. Zur Begründung führte der Beklagte an: Die Voraussetzungen des § 32 AuslG i.V.m. dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 10. Dezember 1999 zur Anwendung der sogenannten Bleiberechtsregelung lägen nicht vor, weil Ziffer 2.1 des Erlasses die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen für Staatsangehörige aus der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien einschließlich Kosovo und Montenegro) ausschliesse. Die Erteilung von Aufenthaltsbefugnissen gem. § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG komme nicht in Betracht, weil die Kläger zwar nicht abgeschoben werden könnten, ihnen jedoch eine freiwillige Rückkehr nach Jugoslawien möglich sei. Zudem lägen wegen

des andauernden Sozialhilfebezugs der Kläger die besonderen Versagungsgründe des § 7 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 46 Nr. 6 und des § 7 Abs. 2 Nr. 2 AuslG vor.

Hiergegen erhoben die Kläger am 22. Oktober 2003 Widerspruch, der sich allein auf die Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis gem. § 30 Abs. 3 oder Abs. 4 AuslG bezog, und begründeten diesen mit dem Vorliegen von rechtlichen Ausreisehindernissen. Sie seien seit 13 Jahren in der Bundesrepublik Deutschland und voll integriert. Die Kläger zu 6) bis 8) seien hier geboren; die Klägerin zu 3) habe ihre gesamte Schulzeit hier verbracht. Sie zu zwingen, das Land zu verlassen, sei menschenrechtswidrig. Die Klägerin zu 2) sei erkrankt; aus Angst vor einer Abschiebung leide sie an einer depressiven Anpassungsstörung und an Asthma, wie sich aus den Attesten des Herrn Dr. Busch vom 7. Oktober 2003 und des Herrn Dr. Diedrich vom 3. November 2003 ergebe. Die notwendige medizinische Behandlung dieser Erkrankungen sei im Kosovo nicht gewährleistet.

Die Bezirksregierung Weser-Ems wies den Widerspruch mit Bescheid vom 25. März 2004, zugestellt am 29. März 2004, zurück. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen an: Der Erteilung einer allein in Frage kommenden Aufenthaltsbefugnis gem. § 30 Abs. 3 oder 4 AuslG stehe entgegen, dass jugoslawische Staatsangehörige freiwillig in ihr Heimatland zurückkehren könnten. Eine freiwillige Ausreise nach Jugoslawien erweise sich für die Kläger weder als unmöglich noch als generell nicht durchführbar. Der Zumutbarkeit der Ausreise müsse nicht Rechnung getragen werden. Auch komme ein Vertrauensschutz nicht zum Tragen, weil der Aufenthalt der Kläger zu keinem Zeitpunkt auf Dauer angelegt gewesen sei. Die Ausländerbehörde sei im Übrigen an die Feststellung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, dass keine Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG vorlägen, gebunden. Auch aus den Regelungen des Erlasses des Niedersächsischen Innenministeriums vom 21. Januar 2002 ergebe sich kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltsbefugnis. Schließlich stelle auch die gesundheitliche Situation der Klägerin zu 2) kein tatsächliches Abschiebungshindernis dar. Sie sei transport- und somit reisefähig, das Asthmaleiden könne im Heimatland behandelt werden und Probleme bei der Beschaffung notwendiger Medikamente seien nicht zu erwarten. Eine in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht möglicherweise erfolgte Integration könne nicht zur Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung führen.

Am 29. April 2004 haben die Kläger Klage erhoben.

Sie haben im Wesentlichen vorgetragen: Nach wie vor könnten sie aus tatsächlichen Gründen nicht zwangsweise in das Kosovo zurückgeführt werden. Ihnen sei auch die freiwillige Rückkehr dorthin nicht möglich. Dies ergebe sich aus jüngsten Stellungnahmen der UNMIK zur allgemeinen Sicherheitslage für die Roma. Eine freiwillige Rückkehr sei ihnen aufgrund der nicht einschätzbaren Sicherheitssituation nicht zumutbar. Im Rahmen des § 25 Abs. 5 AufenthG sei nicht grundsätzlich jede weitere Zumutbarkeitsprüfung ausgeschlossen. Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Osnabrück vom 5. April 2005 - 5 A 595/04 - sei es nicht zwangsläufig ausgeschlossen, im Rahmen der Prüfung festzustellen, dass eine Ausreise ggf. auch aus subjektiven Gründen unmöglich sein. Die Sichtweise, dass die Ausländerbehörde Schwierigkeiten im Heimatland wegen der Bindung an die Entscheidungen des Bundesamtes über zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse nicht berücksichtigen könne, werde nicht geteilt. Wesentlicher sei jedoch, dass es bei der Anerkennung eines Prüfungspunktes der Zumutbarkeit der Ausreise nicht auf die Unterscheidung von inlands- und zielstaatsbezogenen Abschiebungs- bzw. Ausreisehindernissen ankomme. Der Vergleich von § 25 Abs. 5 AufenthG mit § 25 Abs. 3 AufenthG zeige, dass die Regelung des § 25 Abs. 5 AufenthG eine weitergehende Anwendung etablieren wolle. § 25 Abs. 3 AufenthG sei für zielstaatsbezogene Gesichtspunkte eine Spezialregelung. Mit Abs. 5 der Vorschrift müsse etwas anderes gemeint sein, da dieser sonst ins Leere laufen würde. Fälle einer tatsächlichen und rechtlichen Unmöglichkeit der Ausreise seien nur schwer vorstellbar. Prüfkriterium für den Aufenthaltstitel sei die subjektive Unmöglichkeit des Individuums zur Ausreise, die auch dann bestehen könne, wenn die Ausreise mit einem Rechtsverlust verbunden sei. Ihre freiwillige Rückkehr sei aus tatsächlichen Gründen nicht denkbar, da sie nach einem Zeitraum von nahezu vierzehn Jahren in die Bundesrepublik Deutschland vollständig integriert seien. Der Kläger zu 1) habe von Mai 2001 bis Herbst 2003 als Gartenbauhelfer gearbeitet und sei jetzt saisonbedingt erwerbslos. Drei Kinder seien in der Bundesrepublik Deutschland geboren. In ihren Schulklassen seien die Kinder vollständig integriert. Die Kläger zu 3) und 4) hätten Schulabschlüsse erreicht, die ihnen Berufsausbildungen ermöglichen würden. Die schulischen Leistungen der Kläger zu 5) und 6) seien gut und böten ebenfalls gute Berufschancen in Deutschland. Insbesondere ein Schulwechsel der Kläger zu 3) bis 8), die ausschließlich die deutsche Sprache beherrschten, würde nach einer möglichen Rückkehr in das Kosovo für diese einen erheblichen Rechtsverlust darstellen, da sie in ihrer beruflichen Entwicklung erheblich beeinträchtigt würden, wenn sie in eine Schule mit Unterricht in einer ihnen unbekanntem Sprache wechseln müssten.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 14. Oktober 2003 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides der Bezirksregierung Weser-Ems vom 25. März 2004 aufzuheben und den Beklagten zu verpflichten, ihnen Aufenthaltserlaubnisse aus humanitären Gründen zu erteilen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er erwidert im Wesentlichen: Auch nach dem Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes bestehe keine Möglichkeit, den Klägern ein Aufenthaltsrecht zu gewähren. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG scheide aus, wenn eine freiwillige Ausreise möglich sei. Damit könne demjenigen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, der nicht ausreisen könne, nicht aber demjenigen, der nicht ausreisen wolle. Hierbei werde nicht auf die Zumutbarkeit, sondern ausschließlich auf die objektive Unmöglichkeit der Ausreise abgestellt. Im „Office of Return“ der UNMIK werde berichtet, dass 9.000 Angehörige ethnischer Minderheiten in den Kosovo zurückgekehrt seien. Daraus werde deutlich, dass im Falle der Kläger nicht von einer Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise ausgegangen werden könne und somit keine tatsächlichen Hinderungsgründe hinsichtlich einer freiwilligen Ausreise in den Kosovo bestünden.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Übrigen wird auf die Gerichtsakte und die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten Bezug genommen; sie sind Gegenstand der mündlichen Verhandlung gewesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist unbegründet. Die Kläger haben keinen Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen.

Da es sich um eine Verpflichtungsklage handelt, ist für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage der Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung maßgeblich. Entscheidend ist daher auf die Regelungen des AufenthG abzustellen (vgl. auch § 104 Abs. 1 AufenthG). In

entsprechender Anwendung des § 101 Abs. 2 AufenthG ist Streitgegenstand dabei eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen (§ 25 AufenthG).

1.

Ein Anspruch ergibt sich zunächst nicht aus dem Erlass des Niedersächsischen Innenministeriums vom 21. Januar 2002 i.V.m. § 32 AuslG/§ 23 AufenthG.

Dieser Erlass ist eine behördeninterne Richtlinie, die keine Außenwirkung entfaltet. Er begründet allerdings aus Gründen der Gleichbehandlung (Art. 3 Abs. 1 GG) Ansprüche, soweit er die übliche Verwaltungspraxis wiedergibt (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. September 2000 - 1 C 19.99 - BVerwGE 112, 63, 67).

Eine Aufenthaltserlaubnis auf Grund des genannten Erlasses kommt jedoch nicht in Betracht, weil nach Ziffer 3 erforderlich ist, dass die freiwillige Ausreise nicht möglich ist. Dies ist jedoch, wie noch weiter unten (siehe 3b) auszuführen sein wird, hier nicht der Fall. Außerdem ist der Erlass mit dem Einführungsschreiben zu den Vorläufigen Nds. VV zum AufenthG vom 31. März 2005 aufgehoben worden.

2.

Ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ergibt sich auch nicht aus § 25 Abs. 1 - 3 AufenthG, soweit die Kläger geltend machen, es bestünden erhebliche Nachteile für die Roma im Kosovo.

Über das Nichtvorliegen von Abschiebungsverboten und -hindernissen nach § 60 Abs. 1 - 7 AufenthG (= §§ 51 Abs. 1, 53 AuslG) hat das Bundesamt mit Bescheiden vom 21. Januar 1993, 29. November 1993, 14. Juni 1996, 9. Februar 1999, 6. Oktober 1999 und 18. April 2002 bestandskräftig entschieden. Auf Grund der zeitlich nicht begrenzten Bindungswirkung dieser Entscheidungen gem. §§ 4, 42 Satz 1 AsylVfG kann der dahingehende Vortrag der Kläger im ausländerrechtlichen Verfahren keine Berücksichtigung finden.

Dies gilt auch im Hinblick auf die der Klägerin zu 2) am 3. November und 7. Oktober 2003 ärztlich attestierten Anpassungsstörung und Asthmaerkrankung. Soweit die Kläger auf mangelnde ärztliche Behandlungs- und medizinische Versorgungsmöglichkeiten hinsicht-

lich der genannten Erkrankungen der Klägerin zu 2) im Kosovo hinweisen, handelt es sich um nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu beurteilende zielstaatsbezogene Aspekte, auf welche sich die Bindungswirkung der Entscheidungen des Bundesamtes (§ 42 Satz 1 AsylVfG) erstreckt.

Diese Bindungswirkung ist nach einhelliger obergerichtlicher Rechtsprechung im Rahmen sämtlicher Regelungen des § 25 AufenthG zu beachten (vgl. VGH Mannheim, Beschl. v. 15. Juli 2005 - 13 S 1103/95 - <Leitsatz in juris>; Urteil vom 6. April 2005 - 11 S 2779/04 - <S. 11 ff.>; OVG Münster, Beschl. v. 14. März 2005 - 18 E 195/05 - InfAusIR 2005, 263).

Im Übrigen müssen auch in der Sache Volkszugehörige der Roma im Kosovo nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit menschenrechtswidrige Maßnahmen im Sinne des § 60 Abs. 2 - 7 AufenthG befürchten. Dies entspricht der ständigen Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts (vgl. Beschluss vom 3. Juni 2004 - 8 LA 84/04 - Seite 3, Beschluss vom 3. August 2004 - 13 LA 353/04 -; Beschluss vom 10. August 2004 - 13 LA 195/04 -; Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 4. November 2004, Seite 13 f.).

3.

Es besteht auch kein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG. Nach dieser Vorschrift kann einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von § 11 Abs. 1 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn seine Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall des Ausreisehindernisses in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.

a.

Dass die Rückkehr der Kläger derzeit tatsächlich unmöglich sein könnte, weil die Klägerin zu 2) aufgrund ihrer Erkrankungen reiseunfähig ist, kann nicht angenommen werden. Für eine solche Annahme liegen nach den vorliegenden ärztlichen Attesten keine Anhaltspunkte vor und wird auch sonst nichts vorgetragen.

b.

Die Unmöglichkeit der Ausreise besteht nicht im Hinblick darauf, dass UNMIK Abschiebungen von Roma nicht akzeptiert, so dass die Kläger geduldet werden.

Maßgeblich ist nach § 25 Abs. 5 AufenthG, wie sich aus dem Wortlaut („Ausreise“) und der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/420, Seite 80) noch deutlicher als aus § 30 Abs. 3 und 4 AuslG ergibt, ob (neben der Abschiebung) die freiwillige Ausreise der Antragsteller aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist. Unerheblich ist dagegen, aus welchen Gründen eine Abschiebung des Ausländers scheitert.

UNMIK ist bereit, Angehörige der Minderheiten auf strikt freiwilliger Basis wieder aufzunehmen. Bis Ende 2003 haben hiervon etwa 9 000 Personen Gebrauch gemacht. Bis Juni 2004 sind rund 1 000 Angehörige der Roma zurückgekehrt (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes a.a.O., S. 14, 16, 20). Dies zeigt, dass UNMIK nicht die Rückkehr von Angehörigen der Minderheiten als Sicherheitsrisiko einstuft, sondern lediglich die umfassende zwangsweise Rückführung gegen den Willen der Betroffenen.

Eine Unmöglichkeit der freiwilligen Ausreise kann deshalb aus den hier geltend gemachten zielstaatsbezogenen die Sicherheitslage für bestimmte Minderheiten betreffenden Erwägungen, die UNMIK zur Einschränkung des Rückführungsprozesses veranlasst hat, und deshalb zu einem Abschiebungshindernis führen, nicht festgestellt werden. Zielstaatsbezogene Gesichtspunkte, die einer Rückkehr in den Heimatstaat entgegenstehen, sind abschließend in § 60 AufenthG geregelt (vgl. OVG Lüneburg, Beschlüsse vom 3. Juni 2004 und 19. Januar 2005 - 8 LA 84/04 und 8 PA 305/04 -). Eine weitergehende Untersuchung zielstaatsbezogener Aspekte ist deshalb nach der bisherigen Rechtsprechung der Kammer (vgl. Beschluss vom 28. Juni 2005 - 11 B 2413/05 -; Urteil vom 11. Mai 2005 - 11 A 2574/03 -) auch unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit nicht erforderlich.

In der maßgeblichen Gesetzesbegründung (BT-Drs. 15/420 a.a.O.) wird zwar ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die subjektive Möglichkeit und dabei auch die Zumutbarkeit der freiwilligen Ausreise zu prüfen sei. Diese sich im Übrigen bereits aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) ergebende Voraussetzung jeglichen staatlichen Handelns vermag es aber nicht zu rechtfertigen, darüber hinausgehende zielstaatsbezogene Aspekte in diese Betrachtung mit einzubeziehen. Nach der erwähnten Gesetzesbegründung umfassen die Fälle rechtlicher Ausreisehindernisse im Sinne des § 25 Abs. 5 AufenthG inlandsbezogene Gesichtspunkte. Auch für die Unmöglichkeit der Ausreise aus tatsächlichen Gründen werden keine zielstaatsbezogenen Aspekte, sondern Reiseunfä-



higkeit, die Passlosigkeit und unterbrochene Verkehrsbedingungen beispielhaft erwähnt. Spezielle aufenthaltsrechtliche Regelungen für die Fälle, in denen zielstaatsbezogene Gesichtspunkte einer Rückkehr entgegenstehen, finden sich zudem in § 25 Abs. 1 - 3 AufenthG. § 60 AufenthG enthält auch bereits einen umfassenden verfassungskonformen Katalog humanitärer Gründe, insbesondere sind in § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG auch konkrete Gefahren für Leib und Leben erwähnt. Es handelt sich insoweit zwar um Abschiebungs- und nicht um Ausreiseverbote. Wenn jedoch die Abschiebung als Zwangsmaßnahme möglich ist, stehen einer freiwilligen Rückkehr erst recht keine Gründe entgegen. Eine andere Betrachtung würde auch der grundsätzlichen Aufgabenverteilung zwischen Ausländerbehörde und Bundesamt im Asylverfahren entgegenstehen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. November 1997 - 9 C 13.96 - BVerwGE 105, 322 ff.; Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58.96 - BVerwGE 105, 383 ff.). Danach prüft im Falle eines Asylverfahrens das Bundesamt abschließend auslandsbezogene Aspekte, während die Ausländerbehörde lediglich sonstige Vollzugshindernisse zu untersuchen hat. Müsste die Ausländerbehörde demgegenüber auch nach Abschluss des Asylverfahrens im Hinblick auf § 25 Abs. 5 AufenthG weitere zielstaatsbezogene Aspekte untersuchen, würde dieses System aufgebrochen. Es ist nicht erkennbar, dass der Gesetzgeber des Zuwanderungsgesetzes hieran etwas ändern wollte, zumal nunmehr in § 72 Abs. 2 AufenthG eine Beteiligung des Bundesamtes sogar dann vorgeschrieben ist, wenn die Ausländerbehörde über zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote entscheidet.

Die Ansicht, dass sich gerade aus einem Vergleich zwischen § 25 Abs. 3 und 5 AufenthG ergebe, dass auch Abs. 5 zusätzliche zielstaatsbezogene Gesichtspunkte umfassen müsse, überzeugt die Kammer nicht. Insbesondere ist es nach dem Vorhergesagten unzutreffend, dass für § 25 Abs. 5 AufenthG dann kein Anwendungsbereich bliebe. Die Kammer ist in einem erheblichen Umfang gerade mit Begehren betreffend Aufenthaltstitel dieser Art, insbesondere wegen der tatsächlichen Unmöglichkeit ins Heimatland zurückzukehren, befasst.

Die in einem obiter dictum geäußerte gegenteilige Einschätzung des Verwaltungsgerichts Braunschweig (Urteil vom 29. Juni 2005 - 6 A 171/05 -) überzeugt die Kammer nicht. Allein der Umstand, dass der Gesetzgeber die Praxis der sog. Kettenduldungen beenden wollte, rechtfertigt sie nicht. Nach der Gesetzesbegründung soll die Aufenthaltsgewährung nach § 25 Abs. 5 AufenthG in den bisher von § 55 Abs. 4 AuslG erfassten Fällen erfolgen. Dies betrifft mithin solche, in denen die Abschiebung rechtlich oder tatsächlich unmöglich

ist. Diese Zielsetzung setzt der Gesetzgeber jedoch nicht zweifelsfrei um, denn er stellt - wie ausgeführt - für § 25 Abs. 5 AufenthG auch auf die Möglichkeit der freiwilligen Ausreise ab und setzt zusätzlich voraus, dass ein Unvermögen nicht auf eigenem Verschulden beruht (Sätze 3 und 4). Die Gesetzesbegründung verweist insoweit auch auf § 30 Abs. 3 und 4 AuslG, wonach ebenfalls nur unter diesen Voraussetzungen eine Aufenthaltsbefugnis erteilt werden durfte. Vor diesem Hintergrund lässt sich eine zweifelsfreie gesetzgeberische Intention, dass in vielen Fällen, in denen Ausländer langjährig geduldet wurden, nunmehr ein Aufenthaltstitel zu erteilen wäre, nicht erkennen. Soweit einzelne auch führende Parlamentarier eine andere Zielrichtung vor Augen hatten, hätte diese in Anbetracht des kompromisshaften Charakters des Zuwanderungsgesetzes und der praktischen Folgen einer solchen Regelung einer insbesondere auch vom Wortlaut eindeutigen gesetzlichen Bestimmung bedurft. Hinzu kommt, dass im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens das Instrument der Duldung ausdrücklich wieder in das Aufenthaltsgesetz aufgenommen worden ist (§ 60 a).

Im Übrigen beruht das erwähnte Urteil des Verwaltungsgerichts Braunschweig auf einer nicht überzeugenden Gleichsetzung der Möglichkeit einer Abschiebung und der freiwilligen Ausreise. Auch der Ansicht, dass sich das Land Niedersachsen der Auffassung der UNMIK zur Rückkehrmöglichkeit der Roma angeschlossen hat, vermag die Kammer nicht zu folgen. Nach dem Erlass des Nds. Innenministeriums vom 25. Juni 2004 (Seite 4) wird aufgrund der Haltung der UNMIK lediglich von einem tatsächlichen Abschiebungshindernis ausgegangen (vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 22. Dezember 2004 - 13 LA 582/04 -). Aus der abgestimmten Niederschrift über die Gespräche zwischen einer deutschen Delegation und Vertretern von UNMIK am 25. und 26. April 2005 sowie den Erlasses des Niedersächsischen Innenministeriums vom 3. Mai 2005 sowie 23. September und 25. Juni 2004 wird deutlich, dass die deutsche Seite seit langem auf eine schnellere und umfassende Rückführung in den Kosovo drängt.

Soweit die Kläger auch darauf hinweisen, dass nach § 25 Abs. 5 Satz 2 AufenthG die Aufenthaltserlaubnis erteilt werden soll, wenn die Abschiebung seit 18 Monaten ausgesetzt ist, kann dies ebenfalls eine andere Beurteilung nicht rechtfertigen. Denn es handelt sich insoweit nicht um eine Bestimmung der Tatbestandsvoraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen, sondern um eine Regelung der Rechtsfolgen. Grundsätzlich steht nach § 25 Abs. 5 Satz 1 AufenthG im Falle der Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzungen die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis im Ermessen der Be-

hörde („kann“), welches jedoch nach Ablauf der genannten Frist regelmäßig dahin auszuüben ist („soll“), dass die Aufenthaltserlaubnis erteilt wird (vgl. VGH Mannheim, Urteil vom 6. April 2005 a.a.O. <S.20> ).

Soweit der 4. Senat des Nds. Oberverwaltungsgerichts, Beschluss vom 6. Februar 2004 - 4 ME 494/03 - davon ausgeht, dass bei Angehörigen der Minderheiten aus dem Kosovo eine Rückkehr aus humanitären Gründen im Sinne des § 2 Abs. 1 AsylBLG nicht zumutbar sei, kann dies auf die strengeren Regelungen des § 25 Abs. 5 AufenthG nicht übertragen werden (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 3. Juni 2004 a.a.O., Seite 4).

Diese Auffassung der Kammer entspricht auch derjenigen zahlreicher anderer Verwaltungsgerichte (vgl. VGH Mannheim, Beschluss vom 15. Juli 2005 - 13 S 1103/05 - <Leit-satz in juris>; Urteil vom 6. April 2005 - 11 S 2779/04 - <S. 16>; OVG Münster, Beschluss vom 14. März 2005 - 18 ME 195/05 - InfAusIR 2005, 263; VG Osnabrück, Urteil vom 5. April 2005 - 5 A 595/04 -; VG Saarlouis, Beschluss vom 2. März 2005 - 10 K 173/04 -; tendenziell auch VG Hannover, Beschluss vom 30. August 2005 - 13 B 4894/05 -).

c.

Schließlich begründet nach der Rechtsprechung der Kammer (Urteil vom 11. Mai 2005 - 11 A 2574/03 -) auch Art. 8 EMRK im Hinblick auf den langen Aufenthalt der Kläger und deren Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland kein Ausreisehindernis (vgl. auch EGMR, Entscheidung vom 7. Oktober 2004 - 33743/03 - NVwZ 2005, 1043 <1045>; Entscheidung vom 16. September 2004 - 11103/03 - NVwZ 2005, 1046).

Nach Abs. 1 der genannten Vorschrift wird u.a. das Privatleben geschützt. Abs. 2 ermöglicht aber Eingriffe u.a. dann, wenn dies gesetzlich vorgesehen und für die öffentliche Ordnung notwendig ist, wobei der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist.

Die Regelungen des AufenthG begründen hiernach zulässige Schranken des Aufenthaltsbestimmungsrechts eines Ausländers. Sie dienen u.a. der Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung (§ 1 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Nach § 4 AufenthG ist es deshalb grundsätzlich erforderlich, einen Aufenthaltstitel zu besitzen. Dabei ist in den Bestimmungen des AufenthG im Einzelnen geregelt, unter welchen Voraussetzungen diese erteilt werden können. Dem steht es entgegen, allein durch den faktischen Aufenthalt mit der

hiermit häufig verbundenen Integration in die deutschen Lebensverhältnisse ein Bleibe-recht zu begründen.

Allerdings wird in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, dass allein ein langjähri-ger Aufenthalt und die Integration sowie eine fehlende Verbindung zum Heimatstaat zur Unverhältnismäßigkeit einer Ausreisepflicht führen könne (vgl. VG Stuttgart, Urteil vom 24. Juni 2004 - 11 K 4809/03 - InfAuslR 2005, 106 ff.; VG Oldenburg, Beschluss vom 12. August 2003 - 12 B 2841/03 - InfAuslR 2003, 433 f.). Dieser Ansicht vermag die Kam-mer jedoch mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zu folgen (vgl. BVerwG, Be-schluss vom 16. Dezember 1998 - 1 B 105.98 - Buchholz 402.240 § 30 AuslG Nr. 10; Be-schluss vom 30. April 1997 - 1 B 74.97 - <juris>; vgl. auch OVG Lüneburg, Beschluss vom 11. September 2003 - 13 ME 331/03 -).

Die Kläger können sich nicht auf ein rechtlich schutzwürdiges Vertrauen berufen. Sie ha-ben sich nämlich ohne ein Aufenthaltsrecht zu besitzen in die Bundesrepublik Deutsch-land begeben. Während der gesamten Zeit ihres bisherigen Aufenthalts musste ihnen daher bewusst sein, dass ein dauerhafter Verbleib nicht möglich ist. Sie hatten während ihres gesamten Aufenthalts grundsätzlich damit zu rechnen, wieder in ihr Heimatland zu-rückkehren zu müssen. Das gilt auch unter Berücksichtigung der Verhältnisse im Kosovo, insbesondere des Umstandes, dass vorübergehend - insbesondere während der kriegeri-schen Ereignisse im Jahre 1999 - eine freiwillige Rückkehr nicht möglich gewesen sein dürfte. Für die minderjährig eingereisten bzw. in Deutschland geborenen Kläger zu 3) bis 8) gilt nichts anderes. Ihnen wird nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen (§ 166 BGB) die Kenntnis ihrer Eltern als gesetzliche Vertreter zugerechnet (vgl. BVerwG, Beschluss vom 30. April 1997 a.a.O.). Es ist daher die Pflicht der Kläger zu 1) und 2) gewesen, ihre Kin-der in geeigneter Weise auch auf ein Leben außerhalb der Bundesrepublik Deutschland vorzubereiten.

Eine andere Betrachtung würde im gewaltenteiligen Staat (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 GG) auch die den Ausländerbehörden bzw. den Verwaltungsgerichten zugewiesenen Kompe-tenzen, die im Vollzug und der Auslegung von Rechtsvorschriften bestehen, überschrei-ten. Es würde ohne eindeutige gesetzgeberische Erklärung oder eine politische Entschei-dung der obersten Landesbehörden im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Inneren (§ 23 AufenthG) der Verbleib größerer Personengruppen, die die Voraussetzun-gen für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nicht erfüllen, ermöglicht. Dass es solcher politischer Entscheidungen bedarf, zeigt zudem der Umstand, dass diese Stellen durch

hinreichend eindeutige Kriterien bestimmen müssten, welche der betroffenen Ausländer ein Aufenthaltsrecht erhalten.

Im Falle der Kläger steht einer umfassenden Integration zudem derzeit entgegen, dass sie fortdauernd auf Sozialleistungen des Staates, hier nach dem AsylbLG, angewiesen sind.

Die Nebenentscheidungen folgen aus den §§ 154 Abs. 1, 167 VwGO, 708 Nr. 11 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil ist die Berufung nur eröffnet, wenn sie von dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg zugelassen worden ist. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg

zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist (§ 124 Abs. 2 VwGO). Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Niedersächsischen Obergericht in Lüneburg einzureichen.

Der Antragsteller muss sich von einem Rechtsanwalt oder einem Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt oder einer nach § 67 Abs. 1 Sätze 3 bis 6 VwGO zur Vertretung berechtigten Person als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Blaseio

Keiser

Boumann